



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI_2013-8529
Datum des Entscheids:	26. Juni 2013
Rechtsgebiet:	Schulrecht (Mittelschule)
Stichwort(e):	Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung Kriterien zur Bewertung von Aufsätzen Zweitgutachten
verwendete Erlasse:	§ 8 Abs. 2 Aufnahmereglement (6. Klasse Primarschule) §§ 11 f. Aufnahmereglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Es ist nicht möglich und daher auch nicht notwendig, dass für die Korrektur von Aufsätzen exakte Definitionen von Anforderungskriterien aufgestellt werden. Den korrigierenden Lehrkräften kommt bei der Aufsatzkorrektur ein grosser Ermessensspielraum zu. Dieser beinhaltet auch eine gewisse subjektive Komponente. Eine abweichende Beurteilung einer Drittperson ist noch kein Indiz für eine fehlerhafte Aufsatzbewertung. Bei Prüfungsentscheidungen drängen sich Gutachten von aussenstehenden Fachleuten nur auf, sofern glaubhaft Mängel am Prüfungsverfahren geltend gemacht werden können. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich primär nur auf die eigenen Prüfungsunterlagen.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

*Sachverhalt:*

C hat die Aufnahmeprüfung ans Langgymnasium der Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde den Eltern schriftlich mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2013 erhoben die Eltern von C fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragen die Erhöhung der Aufsatznote und die damit verbundene Aufnahme von C in die Probezeit, eventualiter die Überprüfung der Aufsatznote durch unabhängige Fachpersonen.

*Erwägungen:*

- 1.a) Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.1) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4.5 beträgt.
- b) C erzielte die Prüfungsnote 1.5 für das Verfassen eines Textes, die Note 4.25 für die Sprachprüfung und die Note 4.0 für die Mathematikprüfung. Unter Berücksichtigung der Erfahrungsnote (§ 11 Aufnahmereglement) von 5.25 resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 4.344, womit der für das Bestehen der Aufnahmeprüfung erforderli-

che Notendurchschnitt von 4.5 nicht erreicht wurde. C wurde deshalb definitiv abgewiesen.

- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. April 1959 [VRG; LS 175.2]); Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960). Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, [www.vgr.zh.ch](http://www.vgr.zh.ch); STEPHAN HÖRDEGEN, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich 2007, S. 80 f., mit weiteren Hinweisen).
- b) Die Rekurrierenden begründen ihren Rekurs damit, dass die Benotung von C's Aufsatz nicht nachvollziehbar sei. So habe C während der Primarschulzeit konstant gute Schulleistungen erbracht. Weiter hätten die Rekurrierenden C's Aufsatz von einem unabhängigen Gutachter beurteilen lassen. Dieser habe den Aufsatz mit der Note 4.1 bewertet. Zwar sei es richtig, dass C's Aufsatz viele Orthographie- und Grammatikfehler enthalte, nur wenige davon seien jedoch gravierend. Die Prüfungsarbeit sei gut strukturiert, zeuge von einer beträchtlichen sprachlichen Gewandtheit und das Aufsatzthema sei gut getroffen. Unter diesen Aspekten sei die Bewertung unverhältnismässig, unangemessen und sogar willkürlich.
- c) Die Schule macht in der Stellungnahme geltend, die Benotung des Prüfungsteils «Verfassen eines Textes» sei gemäss den kantonalen Richtlinien und Korrekturhinweisen erfolgt. Die Note 1.5 sei im Quervergleich gerecht gesetzt. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung müsste C's Note zudem um mehr als einen ganzen Notenpunkt erhöht werden. Im Übrigen verweist die Rekursgegnerin auf die Stellungnahme des Prüfungsexperten. Der Stellungnahme der korrigierenden Lehrperson lässt sich entnehmen, dass die Arbeit in erster Linie inhaltlich stark ungenügend sei, da das Aufsatzthema nicht zentral behandelt worden sei. Die Übernachtung spiele eine untergeordnete Rolle. Sodann fehlten Beobachtungen im eigentlichen Sinne. Auch erzählerisch sei die Geschichte massiv ungenügend, da die äussere Struktur sowie die innere Logik fehle. Weiter sei der Aufsatz auch aus grammatikalischer Sicht deutlich ungenügend und entspreche auf formaler Ebene nicht den Anforderungen. Zusammenfassend könne daher festgehalten werden, dass C's Aufsatz auf keiner Ebene die Anforderungen an einen zukünftigen Gymnasiasten erfülle.
- 3.a) Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Rekurrierenden aus der grossen Diskrepanz zwischen der Erfahrungsnote und den Prüfungsnoten nichts für sich ableiten können. Eine solche Diskrepanz ist keine Seltenheit. Für Aufnahmeprüfungen an ein Gymnasium gilt ein strengerer Notenmassstab als in der Primarschule, gilt es doch, geeignete Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zu selektionieren. Zudem treten vorwiegend Primarschülerinnen und Primarschüler mit guten bis sehr guten Erfahrungsnoten an der Aufnahmeprüfung an, weshalb auch regelmässig solche Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestehen. C ist diesbezüglich kein Einzelfall (VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 4.3, [www.vgr.zh.ch](http://www.vgr.zh.ch)).

- b) Naturgemäss kommt den korrigierenden Lehrkräften bei der Korrektur von Aufsätzen ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Es ist nicht möglich und daher auch nicht notwendig, dass für die Korrektur von Aufsätzen exakte Definitionen von Anforderungskriterien aufgestellt werden. Vielmehr gibt es bei Aufsätzen immer eine Vielzahl richtiger Lösungen. Die korrigierenden Lehrpersonen haben sich bei der Korrektur des Prüfungsteils «Verfassen eines Textes» an das Anschlussprogramm Primarstufe – Mittelschule zu halten und sich an den Hinweisen für korrigierende Lehrkräfte der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) zu orientieren (vgl. Entscheid der Bildungsdirektion vom 22. Juli 2011, 2011-7255, E. 4.b, [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)).
- c) Kandidierende sollen unter anderem von eigenen Erlebnissen und Beobachtungen berichten, einen Text inhaltlich der Aufgabenstellung anpassen und zudem orthographisch, grammatikalisch und stilistisch korrekt verfassen und Satzzeichen korrekt setzen können (vgl. Anschlussprogramm Primarstufe – Mittelschule; [www.zentraleaufnahmeprüfung.ch](http://www.zentraleaufnahmeprüfung.ch) => Weitere Informationen => Reglemente/Prüfungsanforderungen). C hat einen Aufsatz zum Thema «Eine Übernachtung im Freien» geschrieben. Aufgabe war es, von Erlebnissen und Beobachtungen während einer Übernachtung im Freien anschaulich und präzise zu erzählen, wobei das Erzählte nicht aussergewöhnlich sein musste. Gemäss den Hinweisen für korrigierende Lehrkräfte der ZAP fällt bei diesem Thema positiv ins Gewicht, wenn die Erlebnisse und Beobachtungen während der Übernachtung zu einem stimmigen Gesamteindruck verbunden worden sind. Negativ fällt hingegen ins Gewicht, wenn nicht sowohl Erlebnisse als auch Beobachtungen vorhanden sind sowie wenn sich das Erzählte in der Wirklichkeit nicht so abgespielt haben kann.

Beim Durchlesen von C's Aufsatz stechen zunächst die zahlreichen formalen und grammatikalischen Fehler ins Auge. Die Frage, wann es sich um gravierende Fehler handelt, liegt im Ermessen der korrigierenden Lehrkräfte. Die Auffassung der Rekurrierenden, dass es sich dabei mehrheitlich nicht um gravierende Fehler handelt, kann nicht geteilt werden. Vielmehr ist die Beurteilung der korrigierenden Lehrperson anhand von C's Aufsatz klar nachvollziehbar und begründet. Die korrigierende Lehrperson hat ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Weiter wird die eigentliche Übernachtung im Aufsatz nur am Rande thematisiert. Das Thema erscheint unter diesem Aspekt als nicht getroffen. Auch diesbezüglich ist die Bewertung durch die Rekursgegnerin nachvollziehbar und ausführlich begründet und somit nicht zu beanstanden.

- d) Soweit die Rekurrierenden eventualiter beantragen, es sei C's Aufsatz von zwei unabhängigen Fachpersonen erneut zu korrigieren, wobei diesen Fachpersonen je ein Aufsatz mit der Bewertung Note 4 und Note 5.5 als Vergleich vorzulegen sei, gilt Folgendes: C's Aufsatz wurde reglementskonform bereits von einer Primar- und einer Sekundarlehrperson korrigiert und bewertet (vgl. § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement). Wirkten an einem Verfahren bereits unabhängige Sachverständige mit, so drängt sich die Einholung eines zweiten Gutachtens – in casu einer Zweitkorrektur – nur auf, wenn begründete Zweifel an der richtigen Beurteilung der Sachfrage bestehen. Allgemein erscheint die Einholung eines Obergutachtens unter anderem dann angezeigt, wenn sich das erste Gutachten als unklar, unvollständig oder nicht gehörig begründet erweist. Bei Prüfungsentscheiden drängen sich Obergutachten indessen nur auf, sofern glaubhaft Mängel am Prüfungsverfahren geltend gemacht werden können (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 7 N 25). Auch die Rekursinstanz überprüfte die Bewertung von C's Aufsatz anlässlich des Rekursverfahrens. Dabei haben sich keine

Anhaltspunkte für Formfehler bei der Korrektur von C's Aufsatz ergeben. Die Bewertung ist nachvollziehbar begründet. Eine erneute Überprüfung durch externe Fachkräfte im Rahmen des Rekursverfahrens erübrigt sich daher. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich primär nur auf die eigenen Prüfungsarbeiten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei C's Aufsatz ein strengerer Notenmassstab als bei den übrigen Kandidierenden angewendet wurde. Dies machen die Rekurrierenden indes auch nicht geltend. Die Rekurrierenden haben daher keinen Anspruch, Aufsätze anderer Kandidierender zur Einsicht vorgelegt zu erhalten. Auch die Rekursinstanz sieht sich nicht veranlasst, Prüfungsarbeiten anderer Kandidierender zum Vergleich heranzuziehen (vgl. HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 694; BGE 121 I 225, E. 2.). Aus solchen Aufsätzen könnten die Rekurrierenden ohnehin nichts für sich ableiten. Dasselbe gilt für das Privatgutachten, das die Rekurrierenden dem Rekurs schreiben beigelegt haben. Aufsatzkorrekturen haben immer eine gewisse subjektive Komponente, weshalb eine abweichende Beurteilung einer Drittperson noch kein Indiz für eine fehlerhafte Aufsatzkorrektur ist. Zudem hat der Privatgutachter C's Aufsatz nicht gemäss den Richtlinien der ZAP korrigiert, weshalb seine Bewertung als Vergleich untauglich ist.

- e) Zuletzt beantragen die Rekurrierenden eventualiter, es sei ein nachvollziehbarer Notenschlüssel vorzulegen. Wie bereits ausgeführt, ist bei Aufsätzen keine Musterlösung möglich und nötig (vgl. E. 3.b). Die Aufsatznote wurde von der korrigierenden Lehrperson ausführlich und nachvollziehbar begründet. Diese Begründung ist für die Nachvollziehbarkeit der Bewertung ausreichend.
- 4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Note für den Prüfungsteil «Verfassen eines Textes» nachvollziehbar und begründet ist. Verfahrensfehler sind keine ersichtlich. Die Rekursinstanz hat die Bewertung im Rahmen des Rekursverfahrens überprüft. Eine erneute Beurteilung des Aufsatzes durch externe Fachpersonen ist nicht vorzunehmen. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.
- 5. [Verfahrenskosten]
- 6. [Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom x.x.2013 gegen den Entscheid der Kantonsschule Y wird abgewiesen.
- II. [...]